



Checkliste Bewerbung höheres Fachsemester

Anerkennung von Vorstudienleistungen

Reichen Sie den vollständigen Antrag auf Anerkennung Höheres Fachsemester im laufenden Bewerbungsverfahren im Bewerbungsportal hoch. Folgende Unterlagen sind zwingend erforderlich um den Antrag zu bearbeiten.

Antrag auf Anerkennung	
Unbedenklichkeitsbescheinigung (in deutscher Sprache)	
Leistungsnachweis (mit Angabe ECTS, Note, Anzahl der Versuche inklusive der nicht bestandenen Leistungen)	
Modulbeschreibungen NUR der zu prüfenden Module! (Alternativ Dokumente aus denen die Lernergebnisse hervorgehen)	

Beachten
Sie:

- Die oben genannten Unterlagen beziehen sich auf die Studiengänge, aus denen Sie sich Leistungen anerkennen lassen möchten.
- Eine frühzeitige Antragstellung (ca. 3 Wochen vor Bewerbungsschluss) um ein reibungsloses Zulassungsverfahren zu gewährleisten.
 - Unvollständige oder fehlerhafte Anträge können nicht geprüft werden.

- An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den zu ersetzenden Modulen bestehen.
- Eine Leistungsanerkennung kann nur erfolgen, wenn Sie sich für das betreffende Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren an der Hochschule Mainz befinden.
- Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist (HochSCHG § 25 Abs. 3).

- Bitte beachten Sie §21 der APO, insbesondere Absatz 4 und 6 a. ff.

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

[4] Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden. Für die Verlängerung von Fristen und die Unterbrechung von Studienzeiten gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG entsprechend.

[6] Für die Zulassung zu Prüfungen innerhalb des Studienverlaufs gilt:

a.) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals im vierten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs im ersten Semester angeboten werden, bestanden haben.